

Reparatur- und Montage-Bedingungen II

sowie Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Bau- und anderen Maschinen, Baugeräten und deren Teilen

I.

Allgemeines

1. Diese Bedingungen haben Gültigkeit für alle Geschäfte im vorstehenden Sinn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Sie besitzen keine Gültigkeit, wenn vom Auftragnehmer entsandte Fachkräfte in eigener Verantwortung des Auftraggebers solche Arbeiten durchführen.
2. Die Folgerungen aus Unstimmigkeiten, welche sich bei Entgegennahme und Weitergabe mündlicher, telefonischer oder telegrafischer Aufträge ergeben, gehen auf Gefahr des Auftraggebers. Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn und insoweit sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.
3. Mit der Übertragung des Reparaturauftrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und zu Probeeinsätzen als erteilt.
4. Sollten einzelne dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein, so bleiben davon der Auftrag des Auftraggebers und die anderen Bedingungen unberührt. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine Sonderregelungen enthalten, gelten sinngemäß unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen und die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag (§ 631 BGB).

II.

Kostenvoranschlag

1. Mündlich erklärte Kostenvoranschläge bezeichnen nur die ungefähre Höhe der Kosten und sind daher für den Auftragnehmer nicht verbindlich.
2. Schriftliche Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie können um 20 % überschritten werden, wenn sich bei Inangriffnahme oder bei Durchführung des Auftrags die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig erweist.
3. Stellt sich bei der Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung der Kostenvoranschlag im Sinn der Ziff. 2 um mehr als 20 % überschritten werden muss, ist davon der Auftraggeber zu verständigen, dessen Einverständnis als gegeben gilt, wenn er einer Erweiterung der Arbeiten nicht binnen 3 Tagen, nachdem benachrichtigt worden ist, schriftlich widerspricht. Der Auftraggeber kann er in diesem Fall vom dem Auftrag zurücktreten; er hat jedoch die bis dahin anfallenden Arbeiten und Kosten einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile sowie einen entsprechenden Gewinnanteil zu bezahlen.

III.

Rechnungslegung und Zahlung

1. Die Rechnungsbeträge sind sofort fällig und ohne Abzug bar zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über Diskont der Landeszentralbank berechnet. Kann der Auftraggeber auch höheren Verzugschaden geltend machen, so muss der Auftraggeber auch diesen Schaden ersetzen.
2. Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
3. Der Auftragnehmer kann Vorauszahlung verlangen. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

IV.

Ablieferung

1. Reparaturfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Verbindlich sind diese für den Auftragnehmer nur, wenn er sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat. Wird ein Auftrag gern. Abschn. II erweitert, verlängert sich die Frist für die Ablieferung dementsprechend. Die Frist wird vom Zeitpunkt an gerechnet, an dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer alle wichtigen Einzelheiten des Auftrags geklärt sind.
2. Ist die Reparaturfrist im Sinne des Abs. 1 nicht eingehalten worden, gerät der Auftragnehmer erst in Verzug, wenn ihn der Auftraggeber schriftlich gemahnt und ihm eine angemessene in Nachfrist gesetzt hat. Wird diese Frist vom Auftragnehmer nicht eingehalten, so hat er dem Auftraggeber den unmittelbaren Schaden zu ersetzen.
3. Im Fall nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen, z. B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt, verlängern sich auch verbindliche Ablieferungstermine entsprechend, wenn nicht der Auftragnehmer sich veranlasst sieht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Für die Kosten gilt Abschnitt II Ziff. 3 unserer Bedingungen entsprechend.

V.

Abnahme

1. Die Fertigstellung einer Arbeit hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Zusendung der Rechnung gilt auch als Benachrichtigung. Ist der Auftraggeber benachrichtigt, geht die Gefahr auf ihn über. Er hat den Vertragsgegenstand binnen 3 Tagen abzunehmen. Soll er dem Auftraggeber zugeschickt werden, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Auftragnehmers erfolgt.
2. Ist die Arbeit nicht bei der Abnahme durch den Auftraggeber beanstandet worden, oder ist diese Beanstandung nicht fristgemäß erfolgt, gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß abgenommen.
3. Bei Abnahmeverzug gern. Abs. 1 ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten zu berechnen bzw. den Vertragsgegenstand in diesem Fall auch an einem dritten Ort zu lagern.

VI.

Ansprüche an den Auftraggeber

1. Das Eigentumsrecht an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen verbleibt bis zur restlosen Bezahlung beim Auftragnehmer.

2. Der Auftragnehmer kann an dem Vertragsgegenstand ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die Zahlung gem. Abschn. III geleistet ist und auch Zahlungen für frühere Leistungen und Arbeiten des Auftragnehmers erfolgt sind. Ist der Vertragsgegenstand dem Auftraggeber bereits ausgehändigt, ohne dass die Gegenleistung erbracht ist, gilt ein vertragliches Pfandrecht zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer als vereinbart, das den Auftragnehmer berechtigt, bei Verzug des Auftraggebers den Vertragsgegenstand wieder an sich zu nehmen.

3. Der Auftragnehmer steht an dem Vertragsgegenstand ein Pfandrecht zu. Macht der Auftragnehmer von seinem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer Benachrichtigung durch Einschreibebrief an die letzte bekannte Anschrift des Auftraggebers.

4. Vorsorglich tritt der Auftraggeber für den Fall, dass er nicht Eigentümer des reparierten Gerätes oder der Maschine ist, den Anspruch auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an den Auftragnehmer ab und ermächtigt diesen hiermit unwiderruflich, für den Auftraggeber zu erfüllen; eine Verpflichtung, anstelle des Auftraggebers zu erfüllen, besteht für den Auftragnehmer jedoch nicht.

Zur Sicherung aller aus der Lieferung von Zubehör, Ersatzteile und Aggregaten sowie Baumaschinen, Baugeräten und deren Teilen, ferner aus Leistungen im Zusammenhang mit Reparaturaufträgen entstandenen Forderungen, haften bis zum völligen Ausgleich sämtlicher beim Auftragnehmer geführter Konten, die zusammen eine Rechnung bilden, die Vorbehaltsgegenstände aus allen früheren Geschäften zwischen den Vertragspartnern, soweit der Zweitwert des Sicherungsgutes die Forderungen nicht um mehr als 25 % übersteigt.

VII.

Gewährleistung

1. Versteckte Mängel müssen innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme detailliert schriftlich gerügt werden. Eine Mängelrüge ist ausgeschlossen, wenn sie später als 2 Monate nach Rechnungsdatum erfolgt.
2. Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Verpflichtung, den Mangel nach Wahl des Auftragnehmers in seinen Arbeitsräumen oder am Standort des Gerätes oder auf andere Weise (z. B. Rückgewähr der Vergütung, Minderung o. ä.) zu beseitigen.
3. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die mit dem Mangel haftenden Gegenstände vom Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels dem Auftragnehmer kostenfrei zugestellt worden ist.
4. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die vom Mangel betroffenen Teile ohne Genehmigung des Auftragnehmers inzwischen vom Auftraggeber oder einer anderen Werkstatt geändert, instandgesetzt oder Teile selbst beschafft worden sind, ferner wenn auf Wunsch des Auftraggebers Teilarbeiten im Rahmen eines Auftrages durch Dritte ausgeführt wurden. Das Gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.
5. Für nicht selbst hergestellte Teile und Fremdleistungen beschränkt sich die Gewähr des Auftragnehmers auf die Abtretung der ihm gegen seinen Lieferanten wegen etwaiger Mängel zustehenden Ansprüche.

VIII.

Haftung

1. Ergeben sich vor, während oder nach der Bearbeitung des Vertragsgegenstandes gelegentlich von Untersuchungen, Erprobungen und anderer Vorgänge Schäden, haftet der Auftragnehmer nur für ihm nachgewiesene grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer dem Grund und der Höhe nach entsprechend den Bedingungen und dem Betrag einer abgeschlossenen oder abzuschließenden Haftungspflichtversicherung. Wurde keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so beschränkt sich die Haftung auf den Betrag des Entgelts für die Reparatur des Schadens.
2. Soweit der Auftragnehmer für Beschädigung, Untergang oder Verlust des Vertragsgegenstandes haftet, beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers daraus, auf Instandsetzung oder, falls dies unmöglich ist oder mit zu hohen Kosten verbunden wäre, auf Vergütung des Zeitwertes.
3. Wird der Auftragsgegenstand beim Auftragnehmer durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte bedient oder sonstwie betätigt oder bewegt und werden dabei Personen verletzt, oder Sachen des Auftragnehmers oder Dritter beschädigt, haftet der Auftraggeber dafür. Ebenso haftet er für Schäden und Folgeschäden, die durch Verschweigen von Mängeln verursacht werden.
4. Die vom Auftraggeber zur Instandsetzung übergebenen Auftragsgegenständen sind gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. nicht versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu decken bzw. werden vom Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers gedeckt.
5. Für Arbeitnehmer des Auftraggebers, die im Werk des Auftragnehmers bei der Durchführung der Reparaturarbeiten tätig sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen der RVO.

IX.

Schadensersatz

Über diese Bestimmungen hinaus werden keine Schäden, gleich welcher Art und gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, vom Auftragnehmer ersetzt.

X.

Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist für beide Teile und sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Rochlitz.